ETHOS - Statuten

Oktober 2023

Der Verein ETHOS entsteht durch die Fusion verschiedener Initiativen, in welche sehr viel Herzblut geflossen ist. Hierzu gehören napoly.ch (von Marco Trentini & Micha Bosshart), MINT++ (von Basile Morel & Micha Bosshart) sowie die bmicha Polybox (von Micha Bosshart). Diese Projekte entstanden alle mit der Absicht, die Lernumgebung aller Studierenden einheitlich zu verbessern.

Mit der ETHOS Vereinsgründung beabsichtigen wir, Einsatzbereitschaft und weiterführende Initiativen zu stärken. Der Verein soll geeignete Projekte fördern oder umsetzen, um den Alltag aller Studierenden zu bereichern.

- Micha Bosshart, Oktober 2023

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ETHOS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Zweck, studentische Initiativen zu fördern oder umzusetzen, um den Alltag aller Studierenden zu bereichern.

Vereinsvermögen

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Verkauf der eigenen Produkte
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr.

Art. 4 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder fördern den Vereinszweck mit ihrer Arbeit. Sie haben volles Stimmrecht. Externe Dienstleister sind ausgeschlossen.

Art. 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche Mitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
- ² Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, entscheidet der Vorstand über einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung. Im Fall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident.
- ³ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen:
 - wegen Verletzung der Beitragspflicht
 - wegen groben Verstössen gegen die Statuten
 - wegen beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - wegen Verleumdungen oder andersweitig unsittlichen Verhaltens
 - wegen Verstössen gegen die AGBs der Projektgruppen

Organe des Vereins

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- das Strategy Board
- die Revisionsstelle

Die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Grundlage der Generalversammlung

 $^{^4}$ Unter angegebenem Grund genügt eine einfache Mehrheit im Vorstand.

 $^{^5}$ Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann durch eine 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung zurückgewiesen werden.

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet halbjährig statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

 4 Der Vorstand oder 1/2 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse

Der Vorstand

Art. 15 Grundlage des Vorstandes

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- 1. Präsidium
- 2. Vizepräsidium
- 3. Betriebsleitung
- 4. Quästur
- 5. Ressort für Externe Beziehungen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig.

 $^{^2}$ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

 $^{^3}$ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

 $^{^4}$ Ein Vereinsmitglied kann sich in der Generalversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

 $^{^{5}}$ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Personen.

² Die Amtszeit beträgt ein Semester. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- 6. Ressort für Marketing
- 7. Ressort für IT
- 8. Beisitzer/in

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 17 Aufgabenverteilung

- ¹ Präsident/in: Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert und leitet den Verein, führt Verhandlungen und ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich.
- ² Vizepräsidium: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt das Präsidium.
- ³ Betriebsleitung: Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter koordiniert die Vereinsorganisation und den täglichen Betrieb.
- ⁴ Externe Beziehungen: Diese Position beschäftigt sich mit den aussenpolitischen Herausforderungen des Vereins.
- ⁵ IT: Die IT-Beauftragte oder der IT-Beauftragte ist verantwortlich für die Instandhaltung der Website und sonstige computergestützte Technik des Vereins.
- ⁶ Quästor/in: Die Quästorin oder der Quästor kümmert sich um finanzielle Belange des Vereins.
- 7 Marketing: Diese Position ist für die Umsetzung des Marketings, Werbung, Eventmanagement und Medienkoordination verantwortlich.
- ⁸ Beisitzer/in: Die Beisitzerin oder der Beisitzer unterstützt flexibel den gesamten Vorstand.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Er erlässt Reglemente.
- ³ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- ⁴ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- 5 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19 Vorstandsversammlungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Kommissionen

Art. 20 Grundlage

Bei Bedarf kann die Generalversammlung Kommissionen bilden, welche jeweils einem Vorstandressort oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen. Die GV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement fest. Dieses regelt Organisation, Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission.

Art. 21 Organisation

Jede Kommission hat ein gewähltes Präsidium. Dieses besteht aus ein oder zwei Personen und ist für die ordnungsgemässe Führung der Kommission verantwortlich.

Art. 22 Berichterstattung

Das Präsidium der Kommission orientiert den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied laufend über die Arbeit. Es erstattet am Ende jedes Semesters zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Semesterberichte müssen 14 Tage vor der GV eingereicht werden.

Art. 23 Finanzen

Der Verein regelt die Finanzen der einzelnen Kommissionen.

Strategy Board

Art. 24 Grundlage des Strategy Boards

Das Strategy Board besteht aus Mitgliedern des Vereins und nimmt eine beratende Rolle für den Verein ein. Personen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung in das Strategy Board gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Revisionsstelle

Art. 25 Grundlage der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (natürliche Personen) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in oder der Betriebsleitung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3 Mehrheit jeweils im Verein und Vorstand beschlossen werden. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen an Organisationen, vorzugsweise mit ähnlichem Zweck, gespendet.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort	
Der/die Präsident/in	Der/die Protokollführer/in